

An die Kollektivmitglieder des DOJ

Bern, 23.6.2020

## Mitgliederinformation: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln

Liebe Mitglieder

Auf Grund der weiter sinkenden Fallzahlen von COVID-19 hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Aufhebung der ausserordentlichen Lage beschlossen (jetzt besondere Lage, Art. 6 Epidemiegesetz). Seit Montag, 22. Juni 2020, sind die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus daher weitgehend aufgehoben. Auch die Grundregeln für alle und die Vorgaben für Schutzkonzepte werden deutlich vereinfacht.

[Allgemeine Information des BAG](#)

[Aktuelle Verordnung](#)

### Das Wichtigste für die OKJA im Überblick

#### **Prinzipien**

- Schutz durch **Eigenverantwortung** der Bevölkerung.
- Anbieter/Organisatoren wägen **Schutzmassnahmen kontextbezogen** ab und entscheiden im Rahmen der grundlegenden Regeln eigenverantwortlich.
- **Nachverfolgbarkeit** bleibt wichtig und im Fokus.
- **Hygiene- und Abstandsregeln** gelten weiterhin.

#### **Konkret**

- **Veranstaltungen:** Das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum ist aufgehoben und Anlässe mit bis 1000 Personen sind wieder erlaubt (voraussichtlich ab September 2020 auch grössere).
- **Schutzkonzepte:**
  - Alle öffentlich zugänglichen Orte, daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.
  - Von Seiten Behörden gelten neu dieselben Vorgaben für alle Konzepte; Musterschutzkonzepte und spezifische Regeln für bestimmte Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen gibt es keine mehr.
- Neue **Abstandsregeln:**
  - 1.5m zwischen Personen.
  - Keine Unterscheidung nach Altersgruppen in OKJA-Angeboten mehr.

- Jede Organisation entscheidet je nach Anlass und Aktivität, ob der Abstand eingehalten und die Schutzmassnahmen eingehalten werden können oder nicht.
- Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Schutzmasken, Plexiglasscheiben) nicht eingehalten werden können, sind **Präsenzlisten** der anwesenden Personen zu führen und für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen (14 Tage, Verantwortung der Kantonsärzt\*innen).
- **Kiosk-/Barbetrieb und gemeinsam kochen/essen** ist möglich unter Einhaltung des Branchenschutzkonzepts von Gastrosuisse.
- **Information:** Wenn auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet wird, müssen die Besucher\*innen/Teilnehmenden informiert werden. Das bedeutet, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Sie müssen auch über das Sammeln der Kontaktdaten informiert sein. Die Verantwortung liegt bei den Organisationen.
- Keine Empfehlung für **Homeoffice** mehr, Entscheid liegt beim Arbeitgeber.
- **Besonders gefährdete Arbeitnehmer** können wieder vor Ort arbeiten, sind aber vom Arbeitgeber zu schützen. Es gilt das Arbeitsrecht.
- **Vereinsaktivitäten** im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Vereinslokal gelten als private Veranstaltungen. Es müssen keine Listen geführt werden.

## Rahmenschutzkonzept des DOJ

Das Rahmenschutzkonzept des DOJ, an die vereinfachten Regeln angepasst, besteht weiterhin. Das Musterkonzept erachten wir nicht mehr als nötig, sind aber offen für Rückmeldungen bei Bedarf.

## Rückfragen/Kontakt DOJ

Marcus Casutt, Geschäftsleiter DOJ, [marcus.casutt@doj.ch](mailto:marcus.casutt@doj.ch)